

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das
Eignungsverfahren
der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV)
Vom 27.3.2014**

Aufgrund der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 44 Abs. 5 und 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) vom 11.1.2013, zuletzt geändert am 4.6.2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Bei § 25 werden die Worte „für die Fortbildungsklasse Komposition und“ gestrichen.
 - 1.2. Bei § 28 werden die Worte „und für den Master Komposition“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Durch die Eignungsprüfung (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG) und das Eignungsverfahren (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) soll eine für ein erfolgreiches Studium erforderliche Begabung und Eignung nachgewiesen werden.“
 - 2.2. Abs. 1 Sätze 2 und 4 werden gestrichen. Die nachfolgenden Sätze ändern ihre Bezeichnung entsprechend.
 - 2.3. Der neue Satz 2 (bisheriger Satz 3) erhält folgende Fassung: „Bei jedem Wechsel und jeder Hinzunahme eines Studiengangs, Studienfachs oder Kernfachs wird eine Eignungsprüfung durchgeführt; Dies gilt nicht für den Kernfachwechsel bei den Lehramtsstudiengängen sowie beim Wechsel innerhalb der Lehramtsstudiengänge GHR.“
 - 2.4. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie für die Fortbildungsklasse Komposition“ gestrichen. In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Diplom-“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Abs. 1 werden Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - 3.2. In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „die Fortbildungsklasse Komposition und“ gestrichen.
 - 3.3. In Abs. 3 werden vor dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Worte „Master – oder“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. Es wird folgende Nr. 4 angefügt: „4. bei Bewerbern, die am 1.10. des Bewerbungsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, die Vorlage einer Be-

scheinigung der zuständigen Stelle, dass am 1.10. des Bewerbungsjahres die Schulpflicht erfüllt sein wird.

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der Fortbildungsklasse Komposition“ gestrichen.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1. In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a. werden nach dem Wort „Gesang“ die Worte „und Master Liedgestaltung“ angefügt.
 - 6.2. Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Prüfungskommissionen für die übrigen praktischen Prüfungen und für mündlichen Prüfungen bestehen aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 7.1. In Abs. 1 Nr. 3 werden vor das Wort „Masterstudiengang“ die Worte „Bachelor- und“ eingefügt.
 - 7.2. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfungsleistung im Kernfach/Hauptfach wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

Die Bezeichnung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
 - 7.3. Im neuen Abs. 4 (bisheriger Abs. 3) werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „in den übrigen Fächern“ eingefügt.
 - 7.4. Der neue Abs. 5 (bisheriger Abs. 4) erhält folgende Fassung:

„(5) Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung. Kommt diese nicht zustande, entscheidet bei Kernfachprüfungen der Kommissionsvorsitzende. Bei den übrigen Fächern wird dann die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note bis auf eine Dezimale berechnet, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 8.1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Eignungsprüfung/das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn die Kernfachprüfung bestanden ist und wenn die Fachnoten in allen weiteren Fächern mit mindestens 4,0 bewertet worden sind.“
 - 8.2. In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 und die Zahl 2 durch die Zahl 4 ersetzt.
 - 8.3. In Abs. 2 wird der Halbsatz „wenn das Kernfach mit mindestens 2,00 (außergewöhnliche Begabung und Eignung) bewertet worden ist“ ersetzt durch den Halbsatz „wenn die Prüfungskommission im Kernfach eine außergewöhnliche Begabung und Eignung bescheinigt“ ersetzt.
 - 8.4. Abs. 4 wird gestrichen.
9. In den §§ 15, 16 und 20 wird nach Abs. 2 jeweils folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bewerber / innen für das künstlerisch-pädagogische Studienfach legen zusätzlich eine Prüfung in Musikpädagogik (Prüfungsdauer ca. 60 Minuten) ab.“ Die nachfolgenden Absätze ändern ihre Bezeichnung entsprechend.
10. In der Überschrift des § 25 werden die Worte „für die Fortbildungsklasse Komposition und“ gestrichen.
11. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 11.1. In Nr. 1 wird die Zahl 10 durch die Zahl 20 ersetzt.
 - 11.2. Die Nrn. 3 und 4 werden gestrichen.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Gegenstand und Dauer der Prüfung für den Master Musiktheorie und für den Master Komposition

(1) Gegenstände und Dauer der Prüfung für den Master Musiktheorie sind folgende Fächer:

- a) Tonsatz (ca. 15 Minuten mündlich/praktisch und 180 Minuten schriftlich),
- b) Gehörbildung (ca. 25 Minuten mündlich und 60 Minuten schriftlich),
- c) Analyse (ca. 15 Minuten mündlich und 120 Minuten schriftlich).

(2) Gegenstände und Dauer der Prüfung für den Master Komposition sind folgende Fächer:

- a) Kernfach (ca. 20 Minuten mündlich)
- b) Musiktheorie (ca. 30 Minuten mündlich/praktisch)

13. In § 29 wird Buchstabe d) gestrichen.

14. In den Anlagen 1, 2 und 7 wird an die Nr. 4 jeweils die folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Musikpädagogik (nur für Bewerber/innen für das künstlerisch-pädagogische Studienfach)

Im ersten Teil der 60-minütigen Gruppenprüfung werden in musikpraktischen Übungen die stimmliche und körperliche Ausdrucksfähigkeit und die rhythmisch-metrischen und improvisatorischen Fähigkeiten ermittelt (elementares Instrumentarium und/oder eigenes Instrument). Im zweiten Teil wird das pädagogische Reflexionsvermögen geprüft.“

15. In der Anlage 6 Nr. 2 Buchst. b) wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Vortrag eines Stückes eigener Wahl auf dem eigenen Instrument“

16. In der Anlage 7 Nr. 1 wird folgende Nr. g) angefügt:

„g) Gambe

- Zwei Sätze (langsam-schnell) aus einer Sonate von J. S. Bach
- Zwei Stücke des französischen Barock (z.B. Marais: Pièces de Viole)
- Eine Diminution der Renaissance oder des Frühbarock
- Vomblattspiel“

17. In der Anlage 11 Nr. 3 wird der 2. Spiegelstrich gestrichen. Der neue Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung: „- 2 Kunstlieder und“

18. In der Anlage 12 werden in der Überschrift die Worte „für die Fortbildungsklasse Komposition und“ gestrichen.

19. Anlage 13 wird wie folgt geändert:

19.1. In Buchst. b) werden die Worte „Gambe, Barockcello“ angefügt.

19.2. Es wird folgender Buchst. w) angefügt:

„w) Liedgestaltung

Vorzubereiten ist ein repräsentatives Programm im Umfang von ca. 30 min. aus Kunstliedern verschiedener Komponisten, Epochen und Stilrichtungen.

- darunter: - ein repräsentativer Anteil in deutscher Sprache
- mindestens 1 freitonales Lied aus dem 20./21. Jahrhundert
(ohne Spätromantiker wie z.B. Strauss und Pfitzner)
- mindestens 1 Lied in einer anderen Sprache als deutsch

Die Prüfungskommission wählt aus dem vorbereiteten Programm aus.“

20. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

20.1. In Nr. 1 wird an den Text zu den drei Kernfächern Chorleitung, Orchesterleitung und Korrepetition jeweils folgendes angefügt:

„, zusätzlich während der Prüfung aushören und intonieren eines Bläser-/Streichersatzes; Gespräch über das dirigierte/vorgetragene Werk“

20.2. Die Nrn. 3 und 4 werden gestrichen.

21. Anlage 17 wird wie folgt geändert:

21.1. In der Überschrift werden die Worte „und für den Master Komposition“ angefügt.

21.2. Den Ziffern o) bis 6) wird die Überschrift „I. Musiktheorie“ vorangestellt.

21.3. Es wird folgender Abschnitt II angefügt:

„II. Komposition

Vorauswahl: Einsendung von mindestens 3 eigenen Kompositionen untersch. Besetzung

Eignungsverfahren: Analyse einer eigenen Komposition in Form eines Vortrags

(Klangbeispiele max. 5 Minuten); Kolloquium (Analyse / Höranalyse vorgelegter Beispiele

Aus versch. Epochen mit Schwerpunkt zeitgenössischer Musik inkl. klavierprakt. Aufgaben

wie das Spielen kurzer Partiturausschnitte oder die Darstellung relevanter Phänomene mit

Bezug zu den vorgelegten Partituren).“

22. In Anlage 18 wird die Nr. 4 gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 3.3.2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 14.3.2014 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 26.3.2014, Az.: R-S 215/2014

Würzburg, den 27.3.2014

Prof. Dr. Bernd Clausen

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV) ist am 27.3.2014 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 28.3.2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.3.2014.

Würzburg, den 28.3.2014

Prof. Dr. Bernd Clausen